

Kapitel 2.1.4

Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

(1) Elektronische Kommunikationsdienste nur im Einzelfall verwendet

In Kapitel 2.1.4 des Buchs ist im Hinblick auf Projektverträge angesprochen worden, dass es keine speziellen Vorschriften gibt, wenn die Vertragspartner *im Einzelfall* elektronische Kommunikationsdienste für den Abschluss von Verträgen nutzen, beispielsweise für Nachbestellungen.

Dann gilt: Die Eröffnung eines Shops – wie auch die Versendung eines Katalogs – stellt noch keinen Vertragsantrag dar, sondern nur die Aufforderung, Bestellungen vorzunehmen, also Vertragsanträge abzugeben [siehe Buch Kapitel 2.1.2 (1)]. Der Vertragsantrag erfolgt in diesem Falle also durch den Besteller.

Die Annahme erfolgt in diesem Fall automatisiert. Sie wird auf die Weise als Willenserklärung des Anbieters eingeordnet, dass dieser durch den Einsatz des IT-Systems seinen allgemeinen Willen ausdrückt, Vertragsanträge automatisiert anzunehmen.

Der Vertragsabschluss erfolgt unter Abwesenden. Dementsprechend gilt die Annahmeerklärung in einer E-Mail als zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem üblicherweise mit dessen Abruf gerechnet werden kann [siehe Buch Kapitel 2.1.2 (2)].

Der Gesetzgeber sieht hingegen, soweit ein Unternehmer (Anbieter) seinen Geschäftsverkehr über Telekommunikationsmittel *organisiert*, einen gewissen Regelungsbedarf auch dann, wenn der Kunde ebenfalls ein Unternehmer ist. Dem Anbieter werden besondere Informationspflichten und Datenschutzpflichten auferlegt.

(2) Organisierter Einsatz von elektronischen Kommunikationsdiensten

(2.1) Grundlagen in 312i BGB

Bedient sich ein Unternehmer elektronischer Kommunikationsmittel systematisch für den Abschluss von Verträgen, greift das Telemediengesetz ein und spricht § 312i BGB von „Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr“.

Ein Unternehmer, der Waren- oder Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr erbringen will, hat gemäß § 312i BGB eine Reihe von Pflichten einzuhalten. Der Anbieter kann mit Unternehmern als Kunden (nicht aber mit Verbrauchern) anderes vereinbaren.

Der Anbieter hat „angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann“, und den Kunden darüber zu informieren, wie dieser „Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann“.

Der Anbieter hat Informationen wie in Art. 246c Einführungsgesetz zum BGB vorgesehen mitzuteilen.

Der Anbieter hat den Zugang der Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen. Das Schweigen eines Kaufmanns gilt hier also nicht als Annahme [siehe Buch Kapitel 2.1.5 (2)].

Der Anbieter hat dem Kunden die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der AGB bei Vertragsabschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellungen und Empfangsbestätigungen gelten als zugegangen, wenn der jeweilige Vertragspartner, für den diese bestimmt sind, diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann.

(2.2) Informationspflichten nach dem Telemediengesetz

Teledienste sind nach § 1 Telemediengesetz (als) „alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“ (ausgenommen gewisser Telekommunikationsdienstleistungen, weil es dafür das spezielle Telekommunikationsgesetz gibt). Teledienste sind beispielsweise Telebanking oder Datendienste, beispielsweise über Verkehrsdaten oder Börsendaten. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 auch „Angebote von Waren und Dienstleistungen in elektronisch abrufbaren Datenbanken mit interaktivem Zugriff und unmittelbarer Bestellmöglichkeit“.

Diansteanbieter haben nach § 5 TMG für ihre geschäftsbedingten Teledienste bestimmte Informationen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten“:

„1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und ...,

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,

3. soweit der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten und erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,

4. das Handelsregister [oder entsprechende Register], in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer.“

Soweit einschlägig, muss auch die Umsatzsteueridentifikations-Nummer angegeben werden, Freiberufler müssen Angaben zu ihrer beruflichen Stellung machen.

Bei kommerziellen Telediensten gibt es weiterhin besondere Pflichten zu sauberem Geschäftsverkehr (§ 6 TMG).

(3.3) Datenschutzpflichten zum Schutz von personenbezogenen Daten

Das Telemediengesetz verschärft die Vorschriften des Bundesdatenschutzes bei Telediensten. Gemäß § 12 TMG darf der Diansteanbieter „personenbezogene Daten nur erheben und verwenden, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift ... erlaubt oder der Nutzer eingewilligt hat.“

Der Diansteanbieter darf aber „für Zwecke der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Teledienste Nutzungsprofile bei Verwendung von Pseudonymen erstellen, sofern der Nutzer dem nicht widerspricht“ (§ 15 Abs. 3 TMG).

Der Diansteanbieter hat den Nutzer gemäß § 13 „zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung sowie über die Verarbeitung Daten außerhalb [der EU] ... in allgemein verständlicher Form zu informieren“. Wenn der Anbieter eine Erlaubnis einholen will, muss er bestimmte Pflichten zum Vorgehen erfüllen, so dass der Nutzer weiß, woran er ist und wie er die Erlaubnis widerrufen kann.

Maßgebliche Vorschriften bei grenzüberschreitendem Verkehr: Das Internet ermöglicht einen weltweiten Geschäftsverkehr. Der Unternehmer, der organisiert im Internet anbieten will, muss wissen, welche Rechtsvorschriften er einzuhalten hat. Nach § 2a Telemediengesetz ist der Normalanbieter innerhalb der EU an die Vorschriften desjenigen Landes gebunden, in dem er seine Geschäftstätigkeit tatsächlich ausübt. Ein deutscher Unternehmer kann sich also dem deutschen Recht nicht dadurch entziehen, dass er seinen Server in einem anderen Land aufstellt oder sich eines Servers in einem anderen Land bedient.